

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Zweibrücken GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“**

### **1. Netzanschluss und Netzanschlusskosten**

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Zweibrücken GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Die Stadtwerke Zweibrücken GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Stadtwerke Zweibrücken GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Zweibrücken GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung. Standardhausanschlüsse werden nach den im Preisblatt der Stadtwerke Zweibrücken GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen abgerechnet. Vom Standard abweichende Netzanschlüsse werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 1.4 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Zweibrücken GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.5 Bei Erdkabel-Netzanschlüssen ist der Anschlussnehmer berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit der Stadtwerke Zweibrücken GmbH auf seinem Grundstück den erforderlichen Kabelgraben in Eigenleistung auszuheben und - nach Verlegung des Netzanschlusskabels durch die Stadtwerke Zweibrücken GmbH - wieder sach- und fachgerecht zu verfüllen. Die dadurch seitens der Stadtwerke Zweibrücken GmbH vermiedenen Kosten werden dem Anschlussnehmer pauschal gemäß Preisblatt gutgeschrieben.
- 1.6 Die Stadtwerke Zweibrücken GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

### **2. Baukostenzuschuss**

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Zweibrücken GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Zweibrücken GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung als Netzkostenbeitrag einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss wird aus den Kosten ermittelt, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung von örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung eines Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.

- 2.2 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten; er wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der 30 kW übersteigt.

2.3 Der Baukostenzuschuss wird auf die Gruppen „Haushaltskunden“ sowie „Übrige Niederspannungskunden“ aufgeteilt. „Haushaltskunden“ sind Anschlussnehmer mit typischem Haushaltsbedarf, die „Übrigen Niederspannungskunden“ sind Anschlussnehmer mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf.

2.3.1 Gruppe „Haushaltskunden“

Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der typischen Leistungsanforderung von Haushalten im Netzgebiet der Stadtwerke Zweibrücken GmbH unter Berücksichtigung der Durchmischung am Netzanschluss.

In Anlehnung an die DIN 18015-1/-2 gelten folgende Leistungsanforderungen in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten (WE) je Netzanschluss:

Wohneinheiten	Leistungsanforderung	kumulierte Leistung am Netzanschluss
1	13 kW	13 kW
2	zusätzlich 8,6 kW	21,6 kW
3	zusätzlich 6,3 kW	27,9 kW
4	zusätzlich 3,1 kW	31 kW
5 bis 10	zusätzlich 1 kW je WE	32 – 37 kW
11 bis 20	zusätzlich 0,5 kW je WE	37,5 – 42 kW

2.3.2 Gruppe „Übrige Niederspannungskunden“

Bei der Gruppe der „Übrigen Niederspannungskunden“ ist bei der Bemessung der Leistungsanforderung vom Anschlussnehmer die Durchmischung der von ihm betriebenen elektrischen Verbraucher sowie der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen am Netzanschluss zu berücksichtigen.

2.3.3 Mischbedarf („Haushaltskunden“ und „Übrige Niederspannungskunden“)

Liegt Mischbedarf vor, so errechnet sich die gesamte Leistungsanforderung am Netzanschluss aus der Addition der Leistungsanforderung aus „Haushaltskunden“ und „Übrigen Niederspannungskunden“.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je eine Wohneinheit in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als typischerweise vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

2.4 Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss errechnet sich wie folgt:

$$BKZ = BKZ_{sp} * P$$

BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro

BKZ<sub>sp</sub>: Der spezifische Baukostenzuschuss in Niederspannung in Euro/kW

P: Die über 30 kW hinausgehende Leistungsanforderung des Anschlussnehmers

Der spezifische Baukostenzuschuss in Niederspannung in Euro/kW ist dem Preisblatt zu entnehmen.

Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnet.

2.5 Für zeitlich befristete Netzanschlüsse (z. B. Baustrom- oder Festplatzanschlüsse), die ohne Netzausbau an das Verteilnetz der Stadtwerke Zweibrücken GmbH angeschlossen werden können, wird für die Dauer von einem Jahr kein Baukostenzuschuss erhoben. Für die darüber hinausgehende Nutzung behält sich die Stadtwerke Zweibrücken GmbH die Erhebung eines Baukostenzuschusses vor.

### **3. Angebot, Annahme und Fälligkeit**

- 3.1 Die Stadtwerke Zweibrücken GmbH macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt errechnet und aufgliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der Stadtwerke Zweibrücken GmbH schriftlich die Annahme des Angebotes.
- 3.2 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Zweibrücken GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NAV bleibt unberührt.

### **4. Inbetriebsetzung**

- 4.1 Die Stadtwerke Zweibrücken GmbH oder deren Beauftragte schließen die elektrische Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung.
- 4.2 Für jede Inbetriebsetzung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer den jeweiligen Pauschalsatz gemäß Preisblatt und zwar auch dann, wenn die Inbetriebsetzung trotz vorheriger Terminabsprache mit dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer aus von diesem zu vertretenden Gründen nicht ausgeführt werden konnte.

Entsprechendes gilt auch für den Ersatz bzw. die Auswechslung von Hausanschlusssicherungen sowie für eine vom Anschlussnehmer bzw. vom Anschlussnutzer veranlasste Auswechslung und/oder Ergänzung der Messeinrichtung.

- 4.3 Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

### **5. Verlegung von Versorgungseinrichtungen**

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stromversorgung nach § 9 Abs. 1 NAV und § 22 Abs. 2 NAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

Entsprechendes gilt auch für die Wiederanbringung unberechtigt entfernter Plomben.

### **6. Zahlungsverzug; Einstellung der Versorgung**

Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie Aufhebung einer solchen Unterbrechung werden die Pauschalsätze gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

### **7. Umsatzsteuer**

Den sich aus den Ziffern 1. bis 5. ergebenden Beträgen sowie den unter Ziffer 6. genannten Kosten (netto) für die Aufhebung einer Unterbrechung wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang, Unterbrechung) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

### **8. Inkrafttreten**

Diese „Ergänzenden Bedingungen“ treten am 01.01.2009 in Kraft.